



Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes“ - Schriftsatz Drucksache 20/369

Claus Christian Claussen, Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

Wir bedanken uns für die Gelegenheit einer Stellungnahme und gehen wie folgt auf die einzelnen Teile des Entwurfes bzw. farblich und kursiv kenntlich gemachten Passagen ein:

Zu Seite 2: A Problem

Der Problemstellung folgend sieht sich das Land Schleswig-Holstein nicht in der Lage, die für die Verwaltungsdigitalisierung erforderlichen Verträge auf der Basis eigener Kompetenzen abzuschließen. Aus diesem Grund soll nun eine gegen mehrere Prinzipien unseres Rechtsstaats verstoßende Gesetzesänderung beschlossen werden.

Der zweite Teil des Problems entsteht aus dem Umstand, dass Dataport jahrzehntelang umsatzsteuerpflichtige Leistungen ohne Umsatzsteuer fakturiert hat. Damit wurde eine systematische Verzerrung des Marktes herbeigeführt, die genau mit § 2b UstG beendet werden soll.

Zu Seite 2 B Lösung

„Da die Risiken und nachteiligen Folgen vor allem aus direkten Vertragsbeziehungen der Landesbehörden mit Unternehmen, die nicht in öffentlich-rechtliche Aufsichts- und Kontrollstrukturen eingebunden sind, resultieren, untersagt das Gesetz solche Konstellationen in der Zukunft weitestgehend.“

Mit dieser Regelung greift das Gesetz unmittelbar die Grundlagen marktwirtschaftlicher Prinzipien an, tatsächlich wird hier der Markt vollständig abgeschafft. Im Übrigen ist die Aussage nicht richtig, denn die Verträge privater Unternehmen mit der öffentlichen Hand sind selbstverständlich in öffentliche Kontrollstrukturen eingebunden.

„Gleichzeitig ist es weiterhin möglich, dass im Rahmen dieser Verträge vom Vertragspartner der Landesbehörde weitere Nachunternehmer miteinbezogen werden, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts die benötigte Leistung nicht alleine erbringen kann.“

Wenn bei allen Verträgen, die bisher direkt zwischen Landesbehörden und privaten Unternehmen abgeschlossen wurden, zukünftig Dataport als Intermediär einzuschalten ist, dann führt dies unweigerlich zu Kostensteigerungen. Einerseits muss Dataport die Umsatzsteuer ebenso bezahlen wie die Landesbehörde, andererseits entstehen durch die Verdopplung der Verträge zusätzliche Administrationskosten. Außerdem verlieren die

Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: 25455Nz
Steuernummer: 27 620 53918

Vertretungsberechtigte

Stephan Hauber (Vorsitzender)
Dr. Günther Metzner (Schatzmeister)
Detlef Sander (Geschäftsführer)

Bankverbindung

Commerzbank Frankfurt am Main
IBAN: DE45 5004 0000 0666 6622 00
BIC: COBADEFFXXX

Landesbehörden die Möglichkeiten der unmittelbaren Einflussnahme auf die privatwirtschaftlichen Vertragspartner.

„Neben dem Umstand, dass davon ausgegangen wird, dass die vorliegende Regelung langfristig die Sicherheit der Versorgung des Landes Schleswig-Holstein mit digitalen Verwaltungsleistungen stärkt, ergibt sich aus ihr auch im Hinblick auf die ab dem 01.01.2023 geltende Änderung des Umsatzsteuer-rechts ein Vorteil.“

Bei allen Fragen rund um die Souveränität von Staaten, auch digitaler Souveränität, geht es immer darum, sich nicht exklusiv an einen einzigen Lieferanten zu binden. Genau dieser Weg soll hier aber gegangen werden. Darüber hinaus gibt es bei dieser Konstellation keinerlei Sanktionsmöglichkeiten gegen den einzigen Lieferanten, falls es zu Minderleistungen kommt. Die Kostenersparnis im Zusammenhang mit dem Umsatzsteuerrecht ergibt sich jedenfalls nicht für Verträge, bei denen sich Dataport Dritter als Lieferanten bedienen muss.

C. Alternativen *Keine.*

Nur einige der Alternativen wären zum Beispiel:

- Einheitliche transparente Verträge auf der Basis von z.B. EVB-IT
- Vorgabe von Standards, damit Lösungen austauschbar bleiben
- Vereinfachung des Vergaberechts, insbesondere für Auftraggeber

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

„Da sich mit dem Gesetz die Zusammenarbeit des Landes über Dataport mit der IT-Wirtschaft nicht ändert, sind dort keine Auswirkungen zu erwarten.“

In den Bereichen, in denen Dataport bereits heute Lieferant von IT-Dienstleistungen an Landesbehörden ist, wird sich zunächst nichts ändern.

Anders ist die Situation in den Bereichen zu bewerten, in denen Landesbehörden bestehende Verträge mit privaten Unternehmen abgeschlossen haben. Diese Verträge werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ungültig, was mit einer Enteignung vergleichbar ist. Die Auswirkungen auf die Privatwirtschaft sind daher als erheblich einzustufen.

Gesetzestext - Artikel 1, 2, (1)

Das Gesetz unterstellt, dass Angebote einer Anstalt öffentlichen Rechts per se für die öffentliche Hand besser seien, als die eines privaten Unternehmens. Hierzu müssten sachliche Vergleiche angestellt werden, die normalerweise im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen, welche dieses Gesetz aber verbietet. Das Vergaberecht wird vollkommen ausgehebelt und es wäre dann ehrlicher, das Vergaberecht ganz abzuschaffen.

Die Abhängigkeit von einem privaten Unternehmen durch die Abhängigkeit von einem staatlichen Unternehmen zu ersetzen, bringt dem Land keine Souveränität sondern simuliert nur Autarkie. Dass die Informationssicherheit bei Lösungen aus der Privatwirtschaft eingeschränkt sei, wird durch viele seit Jahren zuverlässig funktionierende Lösungen privater Anbieter widerlegt. Alle bisher erfolgreichen Hackerangriffe gegen staatliche Einrichtungen waren auf menschliche Fehler zurückzuführen und nicht auf Leistungen privater partnerschaftlicher Unternehmen.

Rechtliche Unsicherheiten und Kostenintransparenz sind bisher immer auf unvollständige Individualverträge zurückzuführen.

Laufende Anpassungen an Gesetzesänderung implementiert die Privatwirtschaft auch bei kurzen Fristen immer zeitgerecht, bei staatlichen Unternehmen sind hier wiederholt Defizite bei der Umsetzung aufgetreten.

Die Privatwirtschaft bietet schon deshalb mehr Datensicherheit, weil Fehler drastisch sanktioniert werden. Staatliche Institutionen können dagegen nicht wirksam sanktioniert werden, weder bei Minderleistung noch bei Datenschutzverstößen.

Begründung, Allgemeiner Teil

1. Absatz

In der Begründung wird die digitale Souveränität der schleswig-holsteinischen Verwaltung bei fortschreitender Digitalisierung angeführt. Digitale Souveränität erfordert zunächst einmal digitale Kompetenzen in der Verwaltung selbst. Unabhängig von einer Vergabe an einen privaten oder öffentlich-rechtlichen Dienstleister, muss die Verwaltung zunächst selbst die Anforderungen definieren und die beauftragte Umsetzung überwachen. Souveränität entsteht eben gerade nicht durch die ausschließliche Beauftragung eines öffentlichen Dienstleisters. Vollständige digitale Souveränität erlangt eine Verwaltung schließlich durch die Möglichkeit, flexibel Dienstleister und IT-Lösungen beauftragen und auch wechseln zu können. Souveränität bedeutet per Definition „Unabhängigkeit“. Durch die Gesetzesänderung entsteht jedoch genau das Gegenteil, eine Abhängigkeit vom Landesdienstleister und ein single point of failure.

Diese Regelung bedeutet das Aus für privatwirtschaftliche Unternehmen, deren Knowhow unwiederbringlich verloren geht. Wenn Dataport die beauftragten Leistungen nicht erbringt, gibt es kein Zurück mehr. Das Land Schleswig-Holstein begibt sich in eine sehr teure und fatale Sackgasse.

Dass die Versorgung mit Verwaltungsleistungen bei Insolvenz eines privaten Anbieters gefährdet ist, wird bereits heute durch geeignete vertragliche Bestimmungen wirksam verhindert. Es gibt die Möglichkeit der Quellcode-Hinterlegung und des Hostings im eigenen Hause oder bei öffentlichen Dienstleistern, um für solche Fälle gewappnet zu sein. Wenn eine Behörde keine Vorsorge getroffen hat und dann das in der Begründung beschriebene Problem bekommt, dann hilft es sicher nicht, deshalb die ganze Branche zu zerstören.

Die in der Begründung als Vorteil der öffentlichen Unternehmen genannte Steuerungsmöglichkeit, die bei privaten Unternehmen angeblich nicht gegeben sei, zeugt von einer längst überholten Denkweise, dass der Staat dies besser könne, als privatwirtschaftliche Unternehmen. Jedoch zeigen die bekannten Fälle von der Elbphilharmonie bis zum Berliner Flughafen und selbst bei kleineren Projekten, dass der Staat häufig ein sehr schlechter Unternehmer ist, Projekte nur mit riesiger Zeitverzögerung und explodierenden Kosten hinbekommt.

B. Besonderer Teil

Durch die formulierte Exklusivität öffentlicher Anbieter wird der gesamte Markt für die Privatwirtschaft unzugänglich. Unternehmen werden sich zurückziehen (müssen) und keine neuen werden entstehen. Dies führt dazu, dass in der öffentlichen Verwaltungen keine Innovationen mehr stattfinden wird und eine deutliche Verlangsamung der Digitalisierung bis schließlich zum Stillstand eintritt. Eine Registermodernisierung beispielsweise ist ohne die Privatwirtschaft nicht zu machen. Allerdings wird sich die Privatwirtschaft vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein und anderen Ländern aufgebauten Drohkulisse, ihnen den Markt und damit die Existenzgrundlage zu entziehen, hier kaum noch engagieren. Das in diesem Gesetzentwurf formulierte Ziel des Landes ist, diesen Unternehmen ihre Lösungen durch Staatsunternehmen streitig zu machen, sie zu kopieren und dann aus dem Markt zu entfernen. Eine weitere Beteiligung von Mitgliedern des DATABUND an Projekten des Landes Schleswig-Holstein können wir unter diese Bedingungen nicht mehr empfehlen. Dies gilt offensichtlich auch für bereits in einer Geschäftsbeziehung mit dem Land stehende Unternehmen, die zukünftig ausgelistet werden.

Fazit

Das Land Schleswig-Holstein begibt sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf eine Irrfahrt. Gesetze zu verbiegen, um Steuern zu sparen, ist eine neue Qualität von Staatsversagen und ein fatales Signal an alle Steuerzahler. Wie will das Land Schleswig-Holstein noch Steuerehrlichkeit von seinen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen erwarten, wenn es diese selbst hintertreibt?

Wenn unter Verwendung von Steuergeldern Staatsunternehmen den privaten Wettbewerb verdrängen, werden dem Staat eben diese Steuergelder verloren gehen. Damit beraubt sich das Land Stück für Stück seiner eigenen Steuerbasis. Private Unternehmen zahlen Unternehmenssteuern, AöR nicht. Ob das Gesetz unter diesen Umständen einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, wird sicher zu prüfen sein.